

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 28. Juni 2016

Nr. 540

Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie einer Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld am 25. September 2016 sowie eines allfälligen 2. Wahlgangs am 27. November 2016

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 30. November 2014 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 6. September 2012 „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ (BBI 2015 9555);
- Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 „AHVplus: für eine starke AHV“ (BBI 2015 9551);
- Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) (BBI 2015 7211).

Mit Schreiben vom 6. April 2016 ersucht Marianne Guhl, nebenamtliche Bezirksrichterin am Bezirksgericht in Frauenfeld, um vorzeitige Entlassung aus dem Staatsdienst per 30. Juni 2016. Der Regierungsrat hat am 19. April 2016 dem Gesuch entsprochen. Die Funktion als nebenamtliches Mitglied am Bezirksgericht in Frauenfeld ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 25. September 2016, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, findet im Kanton Thurgau die Abstimmung und Wahl über folgende Vorlagen statt:
 - Volksinitiative vom 6. September 2012 „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ (BBI 2015 9555);

2/6

- Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 „AHVplus: für eine starke AHV“ (BBI 2015 9551);
- Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) (BBI 2015 7211);
- die Ersatzwahl eines nebenamtlichen Mitglieds am Bezirksgericht in Frauenfeld.

Für das Verfahren gemäss den §§ 36 und 37 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Wahl findet am Sonntag, 27. November 2016, sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung und der kantonalen Wahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
5. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Anfang August in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
6. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
 - Sekretariat VTG (elektronisch durch RK)
 - VRSG (elektronisch durch RK)
 - Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Personalamt
 - BLDZ

3/6

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Jonas Bach



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie einer Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld vom 25. September 2016 sowie eines allfälligen 2. Wahlgangs am 27. November 2016

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme auf die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Dienstag, 2. August 2016, 16.30 Uhr**, zu melden.

Wahlvorschläge müssen gemäss § 37 Abs. 2 StWG von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu melden.

Gemäss § 38 Absatz 3 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

Formulare für Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / 058 345 53 10) oder über das Internet auf www.tg.ch unter dem Register „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

5/6

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).
2. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Bezirk Frauenfeld sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

6/6

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.